



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 205/23

Luxemburg, den 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-680/21 | Royal Antwerp Football Club

### **Fußball: Die Regeln der UEFA und des belgischen Fußballverbands für „lokal ausgebildete Spieler“ könnten gegen das Unionsrecht verstoßen**

Ein Fußballspieler und ein belgischer Klub wenden sich gegen die Regeln der UEFA und des belgischen Fußballverbands, wonach den Mannschaften eine Mindestzahl „lokal ausgebildeter Spieler“ angehören muss. Der Gerichtshof entscheidet, dass diese Pflicht sowohl gegen die Wettbewerbsregeln als auch gegen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer verstoßen könnte. Das mit der Sache befasste nationale Gericht wird jedoch prüfen müssen, ob dies tatsächlich der Fall ist.

Die UEFA (Union des associations européennes de football) schreibt den Fußballklubs vor, dass ihren Mannschaften eine Mindestzahl „lokal ausgebildeter Spieler“ angehören muss. Der belgische Fußballverband (URBSFA) hat ähnliche Regeln erlassen. In beiden Fällen wird der Begriff „lokal ausgebildete Spieler“ in den Regeln so definiert, dass darunter diejenigen fallen, die im Inland ausgebildet wurden; die Regeln der UEFA sehen ferner vor, dass Spieler von dem betreffenden Klub ausgebildet worden sein müssen.

Ein Profifußballspieler und ein belgischer Klub (Royal Antwerp Football Club) wenden sich vor einem belgischen Gericht gegen diese Regeln. Das Gericht hat beschlossen, den Gerichtshof zu ihnen zu befragen.

In seinem Urteil bestätigt der Gerichtshof zunächst, dass die Regeln der UEFA und der URBSFA in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Sie betreffen nämlich die Ausübung einer wirtschaftlichen und beruflichen Tätigkeit. Sie müssen daher mit den Wettbewerbsregeln und den Verkehrsfreiheiten in Einklang stehen.

In Bezug auf die **Wettbewerbsregeln** entscheidet der Gerichtshof sodann, dass die Regeln für lokal ausgebildete Spieler eine Einschränkung der Möglichkeit für die Klubs, dadurch in Wettbewerb zueinander zu treten, dass sie talentierte Spieler unabhängig davon verpflichten, wo sie ausgebildet wurden, bezwecken oder bewirken könnten. Der Spitzenfußball ist aber ein Bereich, in dem das Talent und die sportlichen Leistungen eine wesentliche Rolle spielen. Das nationale Gericht wird zu klären haben, ob die fraglichen Regeln den Wettbewerb schon aufgrund ihres Zwecks oder wegen ihrer tatsächlichen oder potenziellen Wirkungen einschränken. Sollte dies der Fall sein, könnten die UEFA und die URBSFA allerdings den Nachweis erbringen, dass ihre Regeln unter den vom Gerichtshof in seinem Urteil genannten Voraussetzungen gerechtfertigt sein können.

In Bezug auf die **Freizügigkeit der Arbeitnehmer** entscheidet der Gerichtshof, dass **die fraglichen Regeln** zu einer **mittelbaren Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit** zulasten der aus anderen Mitgliedstaaten kommenden Spieler führen können. Auch insoweit könnten die UEFA und die URBSFA jedoch **den Nachweis erbringen, dass diese Regeln gleichwohl die Anwerbung und Ausbildung junger Spieler fördern und im Hinblick auf dieses Ziel verhältnismäßig sind**.

**HINWEIS:** Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem

Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎ (+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

**Bleiben Sie in Verbindung!**

